



**Kreis
Paderborn**

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

Netzentwicklungsplan Strom
Postfach 10 05 72
10565 Berlin

Der Landrat

Dienstgebäude:
Kreishaus; Aldegreverstraße 10-14
Umweltamt

Ansprechpartner:
Frau Schnell

Tel.: (0 52 51) 3 08 - 838
Fax: (0 52 51) 3 08 - 898011
Mail: schnellm@kreis-paderborn.de
Web: www.kreis-paderborn.de
Mein Zeichen:

Datum: 28.06.2012

Konsultation zum Netzentwicklungsplan Strom (NEP) für das Jahr 2012

Stellungnahme des Kreises Paderborn zum 1. Entwurf des NEP

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30.05.2012 wurde der erste Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom für das Jahr 2012 durch die Übertragungsnetzbetreiber im Internet veröffentlicht und zur öffentlichen Konsultation gestellt.

Der Landrat des Kreises Paderborn gibt folgende Stellungnahme zum NEP 2012 ab:

1. Die Verringerung des Stromverbrauchs von 10 % bis 2022 und von 16 % bis 2032 ist fester Inputparameter im Rahmen aller Szenarien des NEP. Auf dieses Ziel ist deshalb durch eine verstärkte Informationspolitik auch auf lokaler Ebene hinzuwirken. Entsprechende Haushaltsmittel sind für diese Aufgabe weiterhin bereit zu stellen. Der Kreis Paderborn hat ein Integriertes Klimaschutzkonzept u.a. zu diesem Themenfeld erstellt und forciert die Umsetzung der möglichen Einsparpotentiale mit zahlreichen Aktionen und Maßnahmen.



Besuchszeiten:

Allgemein

Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 7.30 - 12.00 Uhr
Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof
Paderborn zum Kreishaus
ca. 3 Minuten

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Paderborn IBAN DE88 4725 0101 0001 0340 81
Volksbank Paderborn IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
Postbank Dortmund IBAN DE13 4401 0046 0009 5924 62

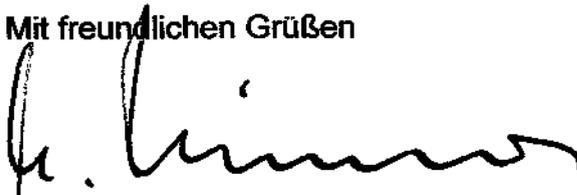
BIC WELADED1PBN
BIC DGPBDE33XXX
BIC PBNKDEFF440

2. Vor dem Hintergrund der rasch fortschreitenden technologischen Entwicklung im Bereich der Übertragungstechnik sind die im NEP vorgesehenen Neubaumaßnahmen in den nächsten Fortschreibungen auf ihre Notwendigkeit kritisch zu überprüfen.
Der Verstärkung und die Optimierung des bestehenden Übertragungsnetzes muss immer Vorrang vor dem Bau neuer Leitungstrassen haben.
Die im aktuellen NEP nicht weiter berücksichtigten netzgeführten HGÜ-Systeme auf bestehenden Wechselstrom (AC)-Trassen sollten technisch weiterentwickelt werden, damit sie den Neubau von Höchstspannungsleitungen ersetzen können.
Gleiches gilt für die im NEP für den großräumigen Energietransport dargestellte alternative Technologie „Power to Gas“, die kurzfristig weiter zu erforschen ist. Durch sie kann zeitweise lokal vorhandene überschüssige elektrische Energie in ein Gas gewandelt und durch das bestehende Erdgasnetz transportiert werden.
3. Um die Flächeninanspruchnahme und Zerschneidungswirkung der Landschaft zu reduzieren sind neue Trassen mit Trassen des bestehenden Leitungsnetzes zu bündeln oder die neuen Leitungen auf bestehende Trassen „aufzusatteln“.
4. Die Möglichkeiten der abschnittswisen Erdverkabelung sind im konkreten Fall zu prüfen. Falls Bohrspülverfahren zu Anwendung kommen können, könnten u.a. Konflikte mit empfindlichen Schutzgebieten (Natura 2000-, Naturschutzgebiete u.ä.) entschärft werden.
5. Die Verbindungslinie zwischen Start- und Endpunkt des Korridor B 2 GW des Leitszenarios B 2022 durchschneidet auch das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“. Am Schutz der bundesweit bedeutsamen Brutbestände der Wiesenweihe, Rohrweihe und des Wachtelkönigs sowie der sehr bedeutsamen Rastbestände von Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Kornweihe und Rotmilan besteht dort ein hohes öffentliches Interesse. Aufgrund der gegenüber Hochspannungsleitungen sensiblen Arten besteht ein erhebliches Konfliktpotential mit einer möglicherweise querenden Trasse. Darauf muss in der noch durchzuführenden strategischen Umweltprüfung eingegangen werden.
Falls erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen z.B. durch eine abschnittsweise Verlegung von Erdkabeln im Bohrverfahren nicht ausgeschlossen werden können, müsste für die Realisierbarkeit des Vorhabens ein Ausnahmeverfahren gem. § 34 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingeleitet werden. Außerdem sind gem. § 34 Abs. 5 die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen und die Europäische Kommission darüber zu unterrichten.

Im Falle großräumiger Verluste von Brut- und Rasthabitaten der höchst bedeutsamen Vorkommen im VSG „Hellwegbörde“ durch eine Höchstspannungsleitungstrasse, sind wirksame Sicherungsmaßnahmen meines Erachtens kaum vorstellbar.

6. Von großer Bedeutung ist die Akzeptanz der Bürger und Bürgerinnen für die notwendigen Energietrassen. Daher ist eine umfassende Information der Öffentlichkeit zwingend in den betroffenen Städten und Gemeinden zeitnah erforderlich. Zudem sollte der Abstand der Leitungen zur Wohnbebauung mindestens 1.000 m, zu Einzelgebäuden mindestens 500 m betragen, um potentielle Gesundheitsgefahren für den Menschen per se auszuschließen.
7. Zur Wahrung der kommunalen Planungshoheit sind die betroffenen Städte und Gemeinden schon im Vorfeld der Planungen miteinzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Müller